

eines Arztes gesäumt würde, könnte das Sehvermögen des Kindes, bei dem solche Erscheinungen bemerkt werden, in Gefahr kommen.

Die Hebamme hat die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen und auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen; sie darf dies nicht unterlassen und die Behandlung des Augensides nicht auf eigene Hand unternehmen.

Verzögern oder verweigern die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus entstehende Gefahr sogleich der Ortsbehörde (Stadttrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) und gleichzeitig dem Bezirksarzte schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Hebamme hat ferner die Pflicht, auf die anstehenden Eigenschaften solcher Augenentzündungen aufmerksam zu machen und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß etwa in der Familie vorhandene Kinder von jeder näheren Verührung mit dem augenkranken Kinde fernzuhalten sind.

f) Solange noch keine ärztliche Hilfe erlangt ist, hat die Hebamme in der nachbeschriebenen Weise die Reinigung selbst vorzunehmen, oder die Mütter, oder die näheren Angehörigen des Kindes zu unterrichten, daß sie in solcher Weise die Augen des Kindes des öfteren reinigen.

g) Die Reinigung der kranken Augen hat in folgender Weise zu geschehen:

Man nimmt ein Stück weicher vollkommen reiner Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem lauen Wasser an, drückt es aus und wischt sanft, ohne zu drücken und zu kratzen, den zwischen den Augenlidern hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am inneren Augenwinkel nach der Nase zu sich sammelt, reinigt sodann das Lätzchen gleich wieder, drückt es aus und hebt nun das obere Augenlid sanft so in die Höhe, daß man den Daumen, quer gehalten, mit seiner Innenseite breit auf das obere Augenlid und die Augenbrauen des Kindes auflegt, ohne den Augapfel zu drücken, und das Augenlid nun nach oben schiebt. Der hervorstehende eiterige Schleim wird abermals mit dem Lätzchen abgetupft. Hierauf wird das untere Augenlid mit dem Zeigefinger der einen Hand ein wenig nach unten gezogen und abermals vorsichtig abgetupft.

Sind aber die Augenlider durch eiterigen Schleim verklebt, so ist der Schleim durch anhaltendes Besuchen mit einem weichen feuchten Lätzchen zu erweichen, bis die Augenlider sich ohne Zerrung abheben lassen. Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Milch noch mit Seife zu vermischen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf zu achten, daß zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Lätzchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird.

h) Ist der Arzt hinzugekommen, so ist in Bezug auf die Reinigung der Augen und das ganze Verhalten gegenüber dem Kinde strengstens den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten.